



Pressemitteilung

Sperrfrist: frei am Dienstag, dem 30.03.2004

Sächsischer Rechnungshof unterstützt Gemeinden beim Aufbau einer örtlichen Rechnungsprüfung - Beratende Äußerung an Landtag und Staatsregierung vorgelegt -

Mit der Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung zum 1. April 2003 müssen von nun an auch alle sächsischen Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern eine örtliche Prüfung vornehmen. Diesen Gemeinden war die Durchführung der örtlichen Prüfung bislang freigestellt.

Die örtliche Prüfung ist ein unverzichtbares Instrument für eine zeitnahe Kontrolle der Gesetz- und Ordnungsmäßigkeit aller finanzwirtschaftlichen Verwaltungsvorgänge. Gleichzeitig stellt sie eine wichtige Informationsquelle als Entscheidungshilfe für die Organe der Gemeinde dar. Die Pflicht zur örtlichen Prüfung soll die Eigenverantwortung der Gemeinden stärken, die Prüfung setzt sich nicht nur mit Fehlverhalten oder unwirtschaftlichem Verwaltungshandeln der Vergangenheit auseinander, sondern entfaltet auch präventive Wirkungen.

In einigen Gemeinden waren im Haushalt 2003 dafür weder Personal- noch Sachmittel vorgesehen, deshalb wurde bei überörtlichen Prüfungen durch den Rechnungshof bei den betreffenden Gemeinden das Fehlen einer örtlichen Prüfung im Jahr 2003 nicht beanstandet.

Da der Sächsische Rechnungshof über umfassende Prüfungserfahrungen im Bereich der überörtlichen Kommunalprüfung verfügt, werden darauf aufbauend nunmehr den Gemeinden Empfehlungen zu Aufbau, Stellenbedarf, Bewertung von Prüferstellen und Prüfungsinhalten gegeben.

Aufgrund von langjährigen Auswertungen empfiehlt der Rechnungshof eine Stellenbesetzung für die örtliche Prüfung von 0,3 - 0,5 Stellen pro 10.000 Einwohner. Die genaue Ermittlung des tatsächlichen Stellenbedarfs ist jedoch immer für den konkreten Einzelfall vorzunehmen.

Bedenken äußert der Rechnungshof gegen die organisatorische Zusammenlegung des Rechnungsprüfungsamtes mit einem anderen Amt, da damit die Unabhängigkeit verletzt werden könnte. Controlling-Aufgaben kann nach Ansicht des Rechnungshofs die örtliche Prüfung nicht wahrnehmen. Wachsende Bedeutung wird der Prüfung der gemeindlichen Betätigung bei kommunalen Unternehmen zugemessen.

Als wichtigste Arbeitsmittel stellt der Sächsische Rechnungshof ausführliche Checklisten zur Verfügung, die Anhaltspunkte und Hilfestellungen für die Durchführung der örtlichen Prüfung geben sollen. Darin werden von den Pflichtinhalten der örtlichen Prüfung zum Beispiel Fragen zur Jahresrechnung, zum Kassenwesen, zu den Vermögensbeständen und zu den wirtschaftlichen Verhältnisse der Eigenbetriebe behandelt. Daneben werden weitere Prüfungsbe- reiche erfasst. Das betrifft Fragestellungen aus dem Baubereich, zu Liegenschaften und zur Betätigung bei Unternehmen in Privatrechtsform.

Mit seinen weitgehenden Hinweisen und Empfehlungen hofft der Rechnungshof darauf, dass es den Gemeinden in kürzester Frist möglich sein wird, eine wirkungsvolle örtliche Rechnungsprüfung einzurichten.

Die ausführliche Beratende Äußerung mit allen Anlagen kann im Internet unter www.rechnungshof.sachsen.de aufgerufen werden.